# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr.202 -Norderstedt-, 1.Änderung

## Gebiet: Hofstelle Steindamm / Ecke Schulweg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A — Planzeichnung — M. 1: 1000



1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.04.1997

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung"

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.06.2002 bis 01.07.2002 durchgeführt. Auf Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom

wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB/§ 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.09.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat am 05.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus -Planzeichnung- (Teil A) und -Text- (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.2002 bis 21.10.2002 zum während der Dienststunden nach

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der "Norderstedter Zeitung" am 12.09.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 19.12.2002

Stadt Norderstedt

Grote Bürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am 27.11.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 21.02.2003

Katasteramt

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem -Text- (Teil B), sowie die Begründung hat während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am "Norderstedter Zeitung", ortsüblich bekanntgemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem -Text-

(Teil B), am 26.11.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grote Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der -Planzeichnung- (Teil A) und dem -Text- (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Norderstedt, den 19.12.2002

Bürgermeister

Stadt Norderstedt

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.03.2003 in der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche

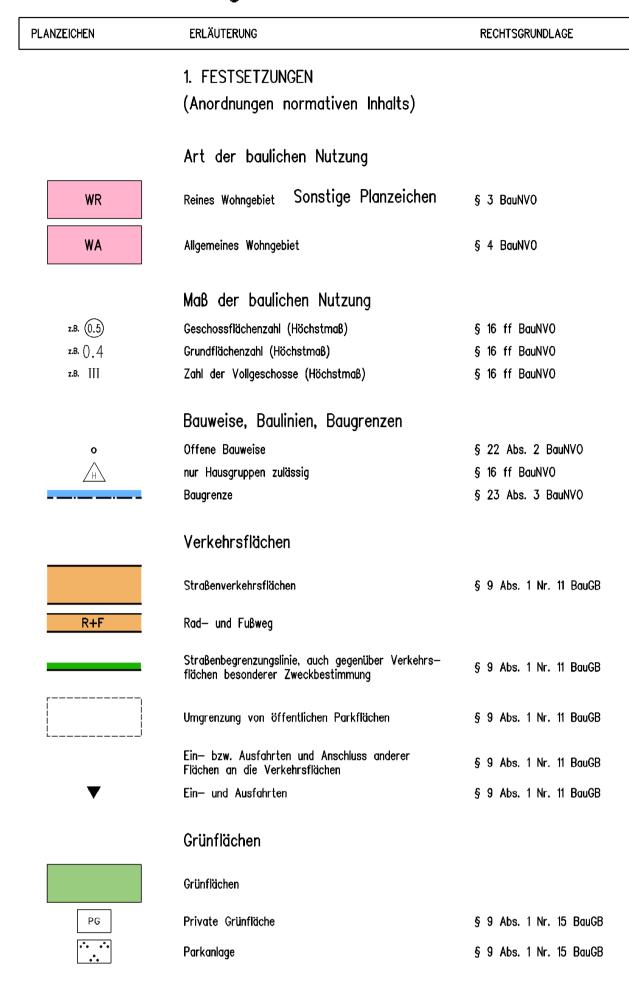
(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 04.03.2003 in Kraft getreten. Norderstedt, den 05.03.2003

Stadt Norderstedt Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 ( BGBL. IS 2141 ) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 26.11.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 202 -Norderstedt-, 1.Änderung für das Gebiet: "Steindamm / Ecke Schulweg " bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -,

### Zeichenerklärung



#### Teil B - Text -

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Entlang Steindamm sind zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Verkehrsimmissionen an der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Außenbauteilen der straßenbegleitenden Bebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzu sehen. Dabei sind entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche Außenwände, Fenster und Lüftungsanlagen mit den, den Lärmpegelbereichen zugeordneten Schalldämm-Maßen nach der DIN 4109 auszubilden.

Außenbauteile erf. R'w,res. 35 dB Ausnahmen zur jeweils nächst niedrigeren Stufe können an den rückwärtigen, straßenseitig abgewandten Gebäudeteilen zugelassen werden.

2. Im Baugebiet 19 sind je selbständiger Einheit (Gebäudeteil einer Hausgruppe) nicht mehr als eine

3. Im Baugebiet 19 u. 21 sind die Ausnahmen nach § 3 (3) BauGB nicht zulässig.

4. Im Baugebiet 20 sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauGB nicht zulässig.

5. Im Baugebiet 21 sind je Gebäude max. 8 Wohneinheiten zulässig.

6. Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ darf in den Baugebieten 20+21 mit Anlagen gem. § 19(4) BauNVO bis zu einer GRZ von 0.8 überschritten werden.

7. Im Baugebiet 19 kann die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ und GFZ für Einzelgrundstücke von Mittelhäusern überschritten werden, wenn sich die Überschreitung durch Teilung einer größeren Grundstücks einheit ergibt, die als Ganzes den Festsetzungen entsprechend bebaut wird.

8. Garten-/ Gerätehäuser, sowie Abfallbehälterboxen als Nebenanlagen zu Teilen einer Hausgruppe, sind im Baugebiet 19 ieweils nur bis zu einer Größe von 8 am zulässig. In den Baugebieten 20+21 sind freistehende Nebenanlagen der vorgenannten Form bis 20 qm zulässig. Die Vorgärten entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind dabei jedoch freizuhalten. Anlagen zur Unterbringung der Abfallbehälter sind dabei durch Rank-und Schlinggewächse zu begrünen und in geeigneter Weise in die Freiflächen zu integrieren.

9. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist Ersatz gem. Textziffer 12 zu schaffen.

10. Die maximale Gebäudehöhe (Fristhöhe) wird in den Baugebieten 20 und 21 auf 11,00 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Höhenlage des angrenzenden Fußweges im Steindamm, bzw. der Fahrbahn

11. Für die Gebäude im Geltungsbereich wird ein Anschluss-und Benutzungszwang an die Fernwärme (BHKW) im B 202 festgesetzt.

12. Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen innerhalb des Kronenbereichs plus 1,5 m Abstand der als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Beeich von Erschließungsanlagen zulässig. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt u. / o. fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.

13. In den Bauguartieren anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

#### Grünplanerische Festsetzungen

14. Die mit der Pflicht zur Bepflanzung mit Bäumen belegten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen (Eichen, Birken, Buchen oder Winterlinde) in einer Pflanzgröße von 18 - 20 cm Stammumfang ( je nach Ärt 3-4mal verpflanzt) zu bepflanzen. Die mit der Pflicht zur flächigen Bepflanzung belegten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten der Eichen-Birkenwaldgesellschaft zu bepflanzen.

-Sträucher: -Bäume: leichte Heister, Pflanzdichte:

Drahtzäune bis 0,80 m Höhe erlaubt.

leichte Sträucher, 1x verpflanzt, 70-90 cm Höhe 1x verpflanzt, 100-125 cm Höhe 3 Pflanzen / m

der herzustellen. 16. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtne-

15. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wie—

risch zu gestalten. Die private Grünfläche ist in ihrem naturbelassenen Zustand zu erhalten. 17. Alle zu erhaltenden sowie neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind mit einer offenen

Vegetationsfläche von mind. 12 m zu versehen. 18. Carports sind mit einer flachgründigen, extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 92 LBO)

19. Die Staffelgeschosse der Gebäude in den Baugebieten 20+21 sind mit geneigten Dächern bis 30^zu versehen.

20. Auf festgesetzten Stellplatzflächen sind ausschließlich Carport's zulässig. Diese sind in Holzbauweise zu erstellen.

21. Ist in einem der Baugebiete die Errichtung von Verblendfassaden aus rotem Ziegelmauerwerk vorgesehen, so

darf nur ein heller (rot. rotbrauner) Verblendstein zur Ausführung kommen. 22. Als Einfriedigung zu den öffentlichen Erschließungsstraßen und Wegen, und zur privaten Grünfläche sind nur Laubholz – Hecken ( z.B. Buchen, Feldahorn, Weißdorn) – zulässig. Grundstücksseitig dahinter sind

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonsti-

§ 9 Abs. 1 Nr. 20

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

gen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

000000

|--| le |--| A |--|

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stell-§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und plätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen 22 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) Abs. 6 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bau-§ 16 Abs. 5 BauNVO gebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Lärmpegelbereich III

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksarenzen Bezeichnung des Baugebiets Flurstücksbezeichnung

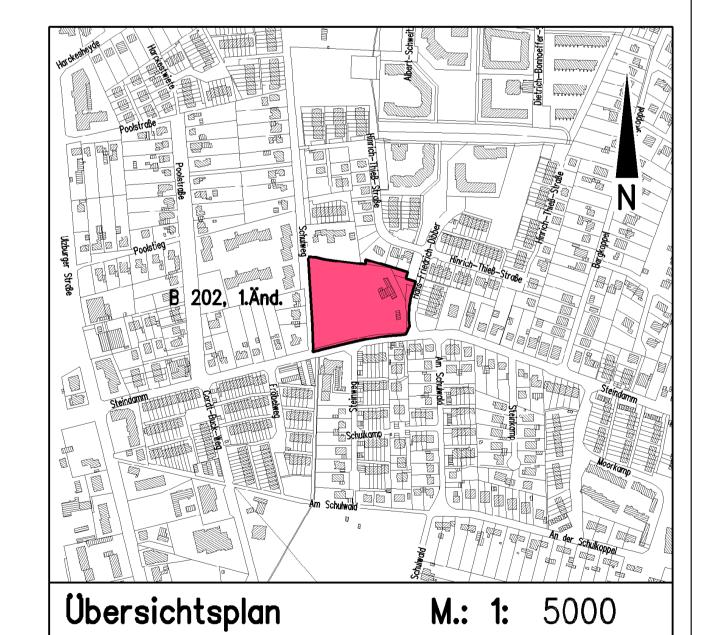
Vorhandene bauliche Anlagen

Künftig fortfallende bauliche Anlagen Standort Baum

Arkaden und Durchgänge

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans

Standort der Müllgefäße



Stadt	Norderstedt				
Amt 60 Team 6013	Stadtentwicklung,	Umwelt	und Verkehr Stadtplanung		
			Name	Datum	
Bebauungsplan Nr.202		Bearbeitet	Deutenbach	August 2002	
		Gezeichnet	v.Gruchalla	August 2002	
-Norderstedt-,		Ergänzt			
Gebiet: Hofstelle Ste Schulweg		Geändert	v.Gruchalla	Sep.2002	
		Geändert	v.Gruchalla	08.11.2002	
		Geändert			
		Geändert			
		Geändert			
Maßstab 1: 1000		Norderstedt,			